



## Leitfaden für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet des Marktes Lonnerstadt



Der Markt Lonnerstadt hat bereits erhebliche Mengen an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, wie Biogas, Photovoltaik, Wasserkraft und Windkraft. Grundsätzlich ist der Markt Lonnerstadt gegenüber erneuerbaren Energien aufgeschlossen. Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kernenergie steht der Markt Lonnerstadt einem wachsenden Anteil von Photovoltaik-Anlagen nicht entgegen.

Nachteilig wäre es, wenn PV-Freiflächenanlagen plan- und maßlos zu viele landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen oder landschaftlich schützenswerte Bereiche negativ verändern würden. Um unser schönes Gemeindegebiet mit seinen zahlreichen Wäldern und Wiesen rund um unser Lonnerstadt vor „wilder Bebauung“ zu schützen und um im Gemeindegebiet gleiche Maßstäbe für die Zulassung von PV-Freiflächenanlagen zu schaffen, ist es deshalb notwendig, Vorgaben festzulegen.

Anhand nachfolgender Kriterien will der Gemeinderat prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Zubau an erneuerbaren Energien (hier PV-Freiflächen) zustimmungsfähig wäre:

### Vorteile der PV-Freiflächenanlagen:

#### **1. Beitrag zum Klimaschutz**

Mit PV-Freiflächenanlagen wird im Gemeindegebiet der Anteil an klimafreundlichem Solarstrom erhöht und ein bedeutender Schritt in Richtung der Energieautarkie vollzogen. Gleichzeitig wird die Abhängigkeit von großen Stromkonzernen verringert.

#### **2. Biodiversität**

Von der Landwirtschaft bisher intensiv genutzte Flächen werden zu artenreichen, für Insekten, Kleinlebewesen und Vögel ökologisch wertvolle Lebensräume.

#### **3. Bodenruhe**

Ackerbaulich bisher stark beanspruchte Böden werden über 20 bis 30 Jahre keine Bodenbearbeitung, Düngung oder sonstigen Maßnahmen mehr erfahren, die bisher Bodenverarmung oder sogar Bodenerosion in mehr oder minder großem Ausmaß bewirkten. Insbesondere durch Umwandlung von Acker in Grünland werden solche Böden wieder biologisch regenerieren.

#### **4. Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft**

Landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte werden durch PV-Freiflächenanlagen wirtschaftlich deutlich aufgewertet.

#### **5. Einnahmen für die Gemeinde**

Aktuell steht die Gewerbesteuer der Gemeinde zu, in der die Betreibergesellschaft ihren Sitz hat. Allerdings kommen bei PV-Anlagen die Gesellschaften in der Regel erst nach 7 bis 10 Jahren in die Gewinnzone und werden damit auch gewerbesteuerpflichtig. Hinzu kommen Gemeindeanteile an Umsatzsteuer und an Einkommenssteuer.

## **Nachteile der PV-Freiflächenanlagen:**

### **1. Nutzungskonkurrenz**

Sofern Nahrungs- und Futtermittel bisher auf den Flächen angebaut wurden, die nun mit PV-Anlagen überbaut werden sollen, wird diese landwirtschaftliche Produktion in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren teilweise oder ganz entfallen. Die Flächen stehen in diesem Zeitraum nur eingeschränkt für eine Grünlandnutzung (z. B. Klee gras bzw. Schafweide) zur Verfügung.

### **2. Landschaftsbild**

Das Erscheinungsbild der Ortschaft wird sich teilweise ändern. Anstelle von Ackerflächen, die sich über die Jahreszeiten wandeln, werden dann Modulfelder Teile der Landschaft prägen. Aufgrund ihres technischen Charakters und der Neuartigkeit werden PV-Freiflächenanlagen vielfach als Störung des Landschaftsbildes empfunden.

### **3. Einflüsse auf Nachbarn**

Zuweilen werden im Vorfeld Belästigungen wie optische Reflexionen oder Ablenkungen für den Verkehr befürchtet.

### **4. Erholung/Betretungsrecht**

Da die Gesamtanlage eingezäunt wird, ist ein freies Betreten der vorher zugänglichen Flächen nicht mehr möglich. Dadurch können sich Einschränkungen für Spaziergänger, Radfahrer, Wildwechsel etc. ergeben.

## **Positionierung der Gemeinde:**

Anders, als bei praktisch allen anderen Zulassungsverfahren, besitzt der Markt Lonnerstadt aufgrund der Planungshoheit die volle Entscheidungsfreiheit, ob, wo und in welcher Größe sie einen Bebauungsplan für PV-Freiflächenanlagen aufstellen möchte.

Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundstücksbesitzers oder Projektantragstellers besteht nicht. Die Gemeinde kann sich auf PV-Freiflächenanlagen einlassen, muss es aber nicht. Die Marktgemeinde hat die volle Planungshoheit!

Der Kriterienkatalog soll dem Gemeinderat also als Entscheidungshilfe dienen. Einen Anspruch auf eine Umsetzung in einen Bebauungsplan ergibt sich in keinem Fall. Der Gemeinderat kann auch z. B., wenn eine Anlage störend auf eine Ortschaft wirkt, allein aus seiner Betrachtungsweise die Zustimmung versagen, auch wenn der Antrag allen anderen Punkten im Kriterienkatalog entspricht.

Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie sie im Hinblick auf die genannten Kriterien gestalten werden.

Die Planungskosten, z. B. für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans, etc. werden durch einen städtebaulichen Vertrag vollständig auf die Betreiber umgelegt.

Die maximale Größe einer PV-Anlage darf 7 ha oder 5 MWp installierte Leistung nicht überschreiben. Der Gesamtzubau an Freiflächen-PV im Gemeindegebiet wird auf maximal 20 ha bzw. 15 MWp begrenzt. Sobald diese Grenze erreicht wird, werden keine zusätzlichen Anlagen mehr zugelassen. Jährlich sollte max. 1 Anlage errichtet werden.

### **Kriterien, die einzuhalten sind:**

- Freiflächenphotovoltaikanlagen müssen einen Mindestabstand von 500 m zur Wohnbebauung haben.
- Die Flächen dürfen von der Wohnbebauung aus nicht einsehbar sein, außer die Grundstückseigentümer, die von den Wohngebäuden die PV-Freiflächenanlagen sehen könnten, stimmen schriftlich zu.
- Ackerflächen mit hoher Fruchtbarkeit >40 Bodenpunkten dürfen in der Fläche nicht enthalten sein und die Humusaufgabe muss <20 cm sein
- Die Flächen dürfen nicht in Blickbeziehung/Schauachsen von oder zu Kultur- oder Naturdenkmälern stehen.
- Der Sitz der Betreibergesellschaft muss in Lonnerstadt sein.
- Es werden nur Anlagen mit allgemeiner Bürgerbeteiligung aus Lonnerstadt genehmigt. Entsprechend muss allen Bürger aus Lonnerstadt öffentlich die Möglichkeiten geboten werden, Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft zu erwerben. Die Anzahl der öffentlich erwerbbarer Kommanditanteile muss bei min. 75% der Eigenkapitalsumme liegen.
- Die Ausgleichsflächen müssen sich sinnvoll und nachhaltig in das lokale Ökosystem einfügen und müssen anlagennah (im Gemeindegebiet) liegen.
- Die Anlage ist mit einer dreizeiligen Hecke einzufrieden. Unter Verwendung möglichst vielfältiger und regionaltypischer Arten soll eine Biotopvernetzung erreicht.
- Die Pflichtkriterien zur Einhaltung der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie – Bodendiversität auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind zwingend einzuhalten (siehe Anlage 1)
- Die Pflege der Fläche erfolgt durch Schafe oder mittels insektenfreundlicher Mähtechnik (Sense oder Balkenmäher) entsprechend den Variablen Kriterien der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie, sowie 2 weiterer Maßnahmen für den ökologisch hochwertigen Betriebes (siehe Anlage 2).
- Zum Antrag einer PV-Freiflächenanlage ist die Möglichkeit der Stromeinspeisung durch den Netzbetreiber (Bayernwerk) nachzuweisen und der genaue Einspeisepunkt bekanntzugeben.
- Der Bau der Anlagen muss innerhalb von 2 Jahren ab Genehmigung des Antrages begonnen werden, sonst verfällt die Genehmigung.

**Stand: 10.05.2021**

## Kriterienkatalog

### Pflichtkriterien zur Einhaltung der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie – Biodiversität auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Nachstehende Pflichtkriterien sind einzuhalten, um die Triesdorfer Biodiversitätsstrategie auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erfüllen.

#### Zum Bau

Pflichtkriterien	SOLL
Die Versiegelung der Fläche wird auf ein Mindestmaß (max. 2 %) reduziert. Zur Versiegelung zählen alle Fundamente und Nebenanlagen.	≤ 2 %
Vorhandene Brut- und Nistplätze wie z. B. Hecken, Bäume oder Landschaftselemente werden erhalten. Notwendiges Zurückschneiden von Hecken und Bäumen zur Baumaßnahme und Gehölzpflegemaßnahmen ist jeweils vor den Brutzeiten zu erledigen.	
Die Überstellung der Freiflächenanlage durch die Modulanordnung beträgt bei einer Nord-Süd-Ausrichtung nicht mehr als 50 % der gesamten Fläche abzüglich der Nebenanlagen (Azimutwinkel 21°).  Bei einer Ost-West-Ausrichtung beträgt die Überstellung der Freifläche durch die Modulanordnung nicht mehr als 60 % der gesamten Flächen (abzüglich der Nebenanlagen).	≤50%  ≤60%
Um eine Querung durch kleine bis mittelgroße Säugern zu ermöglichen, wird eine Bodenfreiheit zur Zaununterkante von 15 cm durchgängig eingehalten. Im späteren Betrieb wird die Durchgängigkeit geprüft und erhalten. Begründete Ausnahmen zum Bodenbrüterschutz sind zulässig.	≥ 15 cm
Um Wanderkorridore für große Säugetiere zu erhalten, wird die Freiflächenanlage auf eine Größe von max. zehn Hektar umzäunte Fläche beschränkt. Der Abstand zu weiter angrenzenden Anlagen beträgt mindestens 10 Meter. Dieser Korridor ist naturbelassen zu gestalten.	

Interessensgemeinschaft Triesdorfer Biodiversitätsstrategie

Partner:



**N-ERGIE**



<p>Bei der Wiedereinsaat der offenen Fläche wird Saatgut mit regionalen Pflanzen verwendet. Dabei werden zunächst standortspezifische Saatgutmischungen aus dem Kulturlandschaftsprogramm verwendet. z.B.</p> <p>B48 / B61 „Bienenweide Bayern“  B48 / B61 „Lebendiger Acker – trocken“  „Nr. 2 Fettwiese/Frischwiese“ von Rieger-Hofmann  „Schmetterlings- und Wildbienensaum Nr. 8“</p> <p>Bei Bedarf ist nach fünf Jahren eine Nachsaat mit standortspezifischem Saatgut durchzuführen.</p>	
<p>Eine Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist auf der gesamten Fläche nicht zulässig.</p>	
<p>Die Bewirtschaftungswege sind mit wassergebundenen Decken anzulegen.</p>	

Interessensgemeinschaft Triesdorfer Biodiversitätsstrategie Partner:



**N·ERGIE**



# Anlage 2

## Ergänzende Kriterien zum ökologisch hochwertigen Betrieb

Neben baulichen Maßnahmen, tragen auch kontinuierliche Maßnahmen oder bestimmte Pflegekonzepte der Grünfläche während des Betriebs einer PV-Freiflächenanlage zu einer höheren Biodiversität bei. Art und Weise ist von der örtlichen Gegebenheit abhängig und sollte entsprechend erfolgen. Dazu werden verschiedene Betriebsmöglichkeiten vorgeschlagen, die frei gewählt werden können. Die variablen Kriterien werden in Abhängigkeit ihrer Vorzüge zur Steigerung der Biodiversität über ein Punktesystem eingestuft. Dabei sind mindestens 10 Punkte zu erreichen, um das Biodiversitätssiegel zu erhalten (für drei Jahre); bei Anlagen mit einer Ost – West – Ausrichtung sind statt 10 mindestens 12 Punkte zu erreichen:

Variable Kriterien	Punkte	Wahl
<p>Pflege der Fläche durch Schafe. Dabei darf der Tierbesatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden. Zusätzlich ist ein Haltungskonzept der Schafe vorzulegen, um eine artgerechte Haltung der Tiere ganzjährig / fortlaufend zu gewährleisten.</p> <p>Eine Teilfläche von 20 % darf im Wechsel nur alle zwei Jahre bewirtschaftet werden.</p> <p>Bei Verbuschungen sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen.</p>	7	
<p>Pflege der Fläche mit insektenfreundlicher Mähtechnik (Sense oder Balkenmäher). Der Zeitpunkt der ersten Mahd erfolgt so, dass unter Einbeziehung der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen Insekten ein ausreichendes Nahrungsangebot erhalten.</p> <p>Um weitere Rückzugsräume zu schaffen, erfolgt die Mahd auf zwei Etappen mit jeweils einem 14-tägigen Abstand.</p> <p>Eine Teilfläche von 20 % darf im Wechsel nur alle zwei Jahre bewirtschaftet werden (Überwinterungsmöglichkeit für Insekten).</p> <p>Das Erntegut wird von der Fläche abgefahren.</p>	5	
<p>Offenhaltung von Teilflächen: Zur Bereitstellung unterschiedlicher Brut- bzw. Lebensräume werden 100 m<sup>2</sup> / ha von Bewuchs freigehalten. Das Freihalten erfolgt über eine maschinelle Bodenbearbeitung ähnlich einer Saatbeet-Bereitung und wird zweimal im Jahr durchgeführt (Jeweils vor dem 31. März und dem 31. Juli).</p>	2	

Interessensgemeinschaft Triesdorfer Biodiversitätsstrategie



<p>Bei der Wiedereinsaat der offenen Fläche wird Saatgut mit regionalen Pflanzen verwendet. Dabei werden zunächst standortspezifische Saatgutmischungen aus dem Kulturlandschaftsprogramm verwendet. z.B.</p> <p>B48 / B61 „Bienenweide Bayern“  B48 / B61 „Lebendiger Acker – trocken“  „Nr. 2 Fettwiese/Frischwiese“ von Rieger-Hofmann  „Schmetterlings- und Wildbienensaum Nr. 8“</p> <p>Bei Bedarf ist nach fünf Jahren eine Nachsaat mit standortspezifischem Saatgut durchzuführen.</p>	
<p>Eine Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist auf der gesamten Fläche nicht zulässig.</p>	
<p>Die Bewirtschaftungswege sind mit wassergebundenen Decken anzulegen.</p>	

Interessensgemeinschaft Triesdorfer Biodiversitätsstrategie Partner:



**N-ERGIE**

